Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

-Ausfertigung-

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Ort: 49565 Bramsche
Datum: 12.02.2026
Gesch.-Z.: [redacted]
bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren

BESCHEID

In dem Asylverfahren des

HAMZA, Karrar

geb. [redacted]

AZR-Nummer(n): [redacted]

wohnhaft: [redacted]

vertreten durch: Rechtsanwalt
Andreas Becher Rechtsanwälte Becher & Dieckmann
Rathausgasse 11a
53111 Bonn

Eingegangen
25. FEB. 2026
BECHER & DIECKMANN
Rechtsanwälte

[redacted] ergeht folgende Entscheidung

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. [redacted] Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er in den Oman abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
   Die durch die Bekanntgabe dieser Entscheidung in Lauf gesetzte Ausreisefrist wird bis zum Ablauf der zweiwöchigen Klagefrist ausgesetzt.
6. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Begründung:

Der Antragsteller, Omaner vom Volk der Araber ohne Konfession, reiste am 20.11.2020 aus Griechenland kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 10.12.2020 einen Asylantrag.

Mit dem Asylantrag wird gemäß § 13 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) sowohl die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, als auch die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz (GG) beantragt, da der Antrag nicht auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränkt wurde.

Die persönliche Anhörung beim Bundesamt erfolgte am 05.07.2022 und am 07.03.2024.

Der Antragsteller trug vor, er habe sein Abitur abgeschlossen und in Bahrain ein Studium Business Informatik mit Diplom abgeschlossen. Mit Cousins habe er dort ein Café bis 2009 betrieben; in [redacted]

Sein Vater sei aus dem Oman, deshalb besitze er die omanische Staatsbürgerschaft. Er sei ein paar Mal im Oman gewesen, um Urlaub zu machen und um seinen (omanischen) Pass zu verlängern. Der Oman sei ein islamischer Staat – er werde dort sofort verhaftet, da er Atheist sei. Zuletzt habe er sich in 2010 für etwa eine Woche in Oman aufgehalten. Bei der Ausreise zum Ramadan sei er von einer Offizierin angesprochen worden, weil er nicht gefastet habe. Er habe gesagt, er sei auf der Reise und faste deshalb nicht. Ein anderer Offizier habe vermittelt und er habe gehen können – das sei nur gewesen, weil er ein Kaugummi im Mund gehabt habe. Manchmal habe er sich im Haus seines dort lebenden Bruders aufgehalten. Im Oman werde man verhaftet, wenn man sich nicht zum Islam und der Regierung bekenne. Es gebe dort Gesetze, die besagen, dass es keine Religion außer dem Islam gebe.

Der Antragsteller erklärte, sich im Irak Ende 2015 vom Islam distanziert zu haben. In sozialen Medien habe er sich in zwei Gruppen engagiert und sich gegen den Islam ausgesprochen. Auf Plattformen habe er sich an öffentlichen Diskussionen beteiligt und sich anti-islamisch geäußert. Am 10.05.2017 sei er von drei unbekannten Männern angesprochen worden, die gedroht hätten, ihn zu töten, wenn er bis zum Ramadan nicht seine islamfeindlichen Aktivitäten auf Social Media einstelle. Er habe Angst bekommen und sofort seine Facebook-Accounts geschlossen; zwei Wochen später habe er den Irak verlassen. Im Internet sei er oft beleidigt, beschimpft und bedroht worden. Er sei nach eingehender Beschäftigung zur Erkenntnis gekommen, dass es keinen Gott gebe. In Irak wäre sein Leben in Gefahr, da er als Ungläubiger und Islamfeind gelte. Am 24.05.2015 sei er ausgereist.

Dem Bundesamt wurden diverse Beweismittel überreicht, u.a. Internetauszüge (2017 – 2019), Fotos, Briefe, Unterlagen der Säkularen Flüchtlingshilfe e.V. (2020 u. 2023), eine ärztliche Bescheinigung der Orthopädie Emsland vom 21.07.2022 und ein Befundbericht der Niels-Stensen-

Klinken, St.-Vinzenz-Hospital Haselünne, Psychiatrische Institutsambulanz, vom 09.01.2024. Dem Antragsteller wurde zur Einreichung aktueller ärztlicher Unterlagen eine Frist bis zum 12.04.2024 eingeräumt.

Das rechtliche Gehör zum Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde dem Antragsteller im Rahmen der persönlichen Anhörung am 05.07.2022 und 07.03.2024 gewährt.

Der Antragsteller verfügt in der Bundesrepublik Deutschland über keine verwandtschaftlichen Beziehungen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1. und 2.
Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigter liegen nicht vor.

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 AsylG).

Der Antragsteller ist kein Flüchtling im Sinne dieser Definition. Die begründete Furcht muss sich auf Handlungen beziehen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950 (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG).

Für die Feststellung des Flüchtlingsstatus muss zwischen den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen und den in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründen Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe eine Verknüpfung bestehen. Die Verfolgung muss dem Antragsteller gerade wegen mindestens einem dieser Verfolgungsgründe drohen (§ 3a Abs. 3 AsylG).

Auch, wenn der Antragsteller keines der als Verfolgungsgrund in Frage kommenden Anknüpfungsmerkmale verwirklicht, kann dennoch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommen, wenn ihm ein solches Merkmal von seinem Verfolger zugeschrieben wird (§ 3b Abs. 2 AsylG).

Der Antragsteller gab zunächst an, irakischer Staatsangehöriger zu sein. Im Laufe seines Asylverfahrens trug er vor, auch Staatsbürger des Omans zu sein. Hierzu überreichte der Antragsteller dem Bundesamt drei Kopien seiner omanischen Reisepässe. Der Antragsteller legte ferner eine irakische Aufenthaltsgenehmigung vor.

Besitzt ein Antragsteller mehr als eine Staatsangehörigkeit, kommt eine positive Entscheidung nur in Betracht, wenn für alle diese Staaten die Voraussetzungen vorliegen. Droht nur in einem Staat Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden, kann keine Schutzgewährung erfolgen.

Die Subsidiarität des internationalen Schutzes ergibt sich u. a. aus Art. 4 Abs. 3 e) QualfRL. Diesem zufolge ist bei der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz die Frage zu berücksichtigen, ob vom Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er den Schutz eines anderen Staates in Anspruch nimmt, dessen Staatsangehörigkeit er für sich geltend machen könnte. Dies gilt also in jedem Fall, wenn er bereits die Staatsangehörigkeit eines anderen Staats besitzt. Im Falle des Antragstellers trifft dies auf Oman zu.

Der Vortrag des Antragstellers führt nicht zu einer Flüchtlingsanerkennung.

Den Angaben des Antragstellers lässt sich keine konkrete Handlung entnehmen, die gezielt in ein flüchtlingsrechtlich geschütztes Rechtsgut eingegriffen hat und zudem bezweckt, den Antragsteller gezielt in einem der abschließend in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG aufgeführten Verfolgungsgründe Rasse, Religion, Nationalität, politische Verfolgung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe zu treffen.

Der Vortrag des Antragstellers, er sei einmal bei der Ausreise aus dem Oman von einer Offizierin angesprochen und aufgehalten worden, weil er nicht gefastet habe, hat keine schutzauslösende Wirkung. Dieses Ereignis ist in seiner Art (oder Wiederholung) nicht so gravierend, dass es eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellt. Der Antragsteller konnte ungehindert ausreisen.

Soweit der Antragsteller vorgetragen hat, er werde aufgrund seines Atheismus im Oman verhaftet, so kann dem nicht gefolgt werden.

In Oman gibt es keine Bestimmung des Gesetzes, die sich speziell mit Apostasie, Bekehrung oder Verzicht auf religiösen Glauben befasst. Es ist eine Straftat, den Islam oder eine abrahamitische Religion zu beleidigen. Das Ministerium für Stiftungen und religiöse Angelegenheiten (MERA) genehmigte offiziell die Registrierung für die Kirche Jesu Christi der Heiligen Letzten Tage (Kirche Jesu Christi) und die Sikh-Gemeinschaft und fand geeignete und dauerhafte Örtlichkeiten für beide Gruppen. Anzumerken ist, dass von der omanischen Regierung ausgestellte Geburtsurkunden die Religion einer Person dokumentieren; andere offizielle Identitätsdokumente geben keine Religion an (vgl.: Oman - Außenministerium der Vereinigten Staaten, Bericht 2023 des Amtes für internationale Religionsfreiheit über die internationale Religionsfreiheit, abgerufen am 11.02.2026). Das Recht auf Religionsfreiheit ist in der Verfassung verankert (vgl.: https://online.munzinger.de/article/03000OMN011 , abgerufen am 12.02.26). So bekannte sich der Religionsminister Abdullah Al Salmi zu einer radikalen Freiheit und zitierte in seinem Buch „Religiöse Toleranz. Eine Vision für eine neue Welt." aus dem Koran „Hätte dein Herr gewollt, so würden alle auf der Erde gläubig werden, insgesamt. Willst du etwa die Menschen zwingen, dass sie gläubig werden?" oder: „Wer will, der glaube, und wer da will, der bleibe ohne Glauben." (vgl.: https://www.deutschlandfunk.de/religion-im-oman-ein-islam-der-maximalen-toleranz-100.html , abgerufen am 12.02.2026). Es ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht erkennbar, dass dem Antragsteller aufgrund seines Atheismus im Oman Verfolgung droht.

Der Antragsteller hat nichts vorgetragen, was zu der Überzeugung gelangen ließe, dass in seinem Fall die vorgenannten Voraussetzungen für die Annahme einer begründeten Furcht vor Verfolgung erfüllt sind. Eine drohende individuelle Furcht vor Verfolgung wurde nicht geltend gemacht. Probleme mit der Polizei oder anderen Sicherheitsorganen im Herkunftsland sind nicht ersichtlich, eine gezielte Bedrohungslage ist insoweit nicht erkennbar.

Die dem Bundesamt überreichten Beweismittel führen nicht zu einem anderen Ergebnis.

Es ist dem Antragsteller zuzumuten, sich eigeninitiativ um einen omanischen Pass zu bemühen. Wie zuvor angeführt, legte der Antragsteller dem Bundesamt als Herkunftsnachweise drei omanische Pässe vor. Hiernach ist der Antragsteller omanischer Staatsangehöriger.

Es ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht erkennbar, dass dem Antragsteller bei einer Rückkehr in den Oman Verfolgung droht.

Die Voraussetzungen der Asylanerkennung gemäß Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz (GG) und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG unterscheiden sich lediglich dadurch, dass der Schutzbereich des § 3 AsylG weiter gefasst ist. Die engeren Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter liegen somit nach Ablehnung des Flüchtlingsschutzes ebenfalls nicht vor.

3.
Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus liegen nicht vor.

Ein Ausländer erhält subsidiären Schutz, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG).

Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Dem Antragsteller droht in seinem Herkunftsland nicht die Vollstreckung oder Verhängung der Todesstrafe.

Der Begriff der Todesstrafe ist zu verstehen als die absichtliche Tötung eines Menschen zum Zwecke der Vollstreckung eines gerichtlich verhängten Todesurteils im Falle eines vom Gesetz mit dem Tod bedrohten Verbrechens (Art. 2 Abs. 1 EMRK sowie Art. 6 IPBPR). Im Rahmen der Beurteilung der Voraussetzungen des subsidiären Schutzes kann hinsichtlich § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG daher nur eine durch einen Staat und durch gerichtliches Urteil verhängte Strafe als Todesstrafe angesehen werden. Auch schließt der Begriff der Todesstrafe die gezielte Tötung durch nichtstaatliche Akteure aus. Es ist daher als Voraussetzung des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG ein staatlicher, gesetzlich legitimierter Verursacher zu fordern, auch wenn § 4 Abs. 3 AsylG unter anderem auf § 3c AsylG verweist und somit ein ernsthafter Schaden auch von nichtstaatlichen Akteuren (§ 3c Abs. 1 Nr. 3 AsylG) ausgehen kann. Die Verhängung oder

Vollstreckung der Todesstrafe kann jedoch nur von staatlichen Akteuren legitimiert und vollzogen werden.
Drohende Tötungen durch Dritte (sog. extralegale Tötungen) sind ein Tatbestand, der nach den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG zu bewerten ist.

Unter Hinweis auf die Ausführungen zum Flüchtlingsschutz und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Antragstellers sind keinerlei Anhaltspunkte erkennbar, welche die Annahme rechtfertigen, dass dem Antragsteller bei Rückkehr in den Oman die Vollstreckung oder Verhängung der Todesstrafe droht.

Mit § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG wird Art. 15b der Richtlinie 2011/95/EU im deutschen Recht umgesetzt und gibt bzgl. der Tatbestandsvoraussetzungen nahezu wörtlich den Art. 3 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) wieder. Somit ist bei der Auslegung die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 – 10 C 15/12).

Art. 3 EMRK verbietet aufenthaltsbeendende Maßnahmen, wenn im Zielstaat Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Allerdings muss nach der Rechtsprechung des EGMR die drohende Misshandlung ein Mindestmaß an Schwere erreichen, die sich aus den Umständen des Einzelfalls und der aktuellen Staatenpraxis ergibt. Hier fordert der EGMR eine gewisse Flexibilität im Umgang mit außergewöhnlichen Fällen.

Unter Hinweis auf die Ausführungen zum Flüchtlingsschutz und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Antragstellers sind keinerlei Anhaltspunkte erkennbar, welche die Annahme rechtfertigen, dass dem Antragsteller bei Rückkehr in den Oman Folter, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht.

Auch auf § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG kann der Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes nicht gestützt werden; im Oman besteht kein internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikt im Sinne dieser Vorschrift.

4.
Abschiebungsverbote liegen ebenfalls nicht vor.

Eine Abschiebung gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG ist unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt.

In Betracht kommt dabei in erster Linie eine Verletzung des Art. 3 EMRK und damit die Prüfung, ob im Fall einer Abschiebung der Betroffene tatsächlich Gefahr liefe, einer dieser absoluten Schutznorm widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden.

Wie bereits im Rahmen der Prüfung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG festgestellt, droht dem Antragsteller in dem Oman keine, durch einen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur verursachte, Folter oder relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. In Bezug auf Gefahren einer Verletzung des Art. 3 EMRK, die individuell durch einen konkret handelnden Täter drohen, ist

daher keine andere Bewertung als bei der Prüfung des subsidiären Schutzes denkbar (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 – 10 C 15/12).

Darüber hinaus kann nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) eine Verletzung des Art. 3 EMRK ausnahmsweise auch dann in Betracht kommen, wenn der Antragsteller im Falle seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft im Aufnahmeland auf so schlechte humanitäre Bedingungen (allgemeine Gefahren) zu treffen, dass die Abschiebung dorthin eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellt.

Die Abschiebung trotz schlechter humanitärer Verhältnisse kann danach nur in sehr außergewöhnlichen Einzelfällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu bewerten sein und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK erfüllen (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 – 10 C 15/12; VGH Mannheim, Urteil vom 24.07.2013 – A 11 S 697/13 m. w. N. insbesondere zur einschlägigen EGMR Rechtsprechung).

Die derzeitigen humanitären Bedingungen in dem Oman führen nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung des Antragstellers eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliegt. Die hierfür vom EGMR geforderten hohen Anforderungen an den Gefahrenmaßstab sind nicht erfüllt.

Die Lage im Oman stellt sich wie folgt dar:

> „Das traditionell agrarisch ausgerichtete Land hat nach der Aufnahme von Erdölexporten 1967 und dem Regierungsantritt von Sultan Qabus 1970 eine umfassende und erfolgreiche Entwicklung genommen. In der Volkswirtschaft Omans dominieren weiterhin Rohöl und Erdgas, die 2022 insgesamt 37,7 % (Erdöl 32,9 %/Erdgas 4,8 %) des Bruttoinlandsprodukts (BIP) ausmachten. Der Staatshaushalt wurde 2022 zu rd. 84 % aus den Einnahmen des Öl- und Gasgeschäftes finanziert.
> Um die Abhängigkeit vom Erdöl zu verringern, strebt Oman eine Diversifizierung und Öffnung seiner Wirtschaft für ausländische Investoren an. Diesbezügliche Strategien sind im Langfristprogramm *Vision Oman 2040* festgelegt. Prioritäten haben Infrastrukturvorhaben und Projekte der Großindustrie auf der Basis von Erdgas, der verstärkte Aufbau einer grünen Wasserstoffindustrie, ebenso der weitere Ausbau exportorientierter Hightech-Industrien, der Tourismus, die Landwirtschaft und der Fischereisektor. Zur Stärkung der Privatwirtschaft ist zudem ein allmählicher Rückzug des Staates aus der Wirtschaftssteuerung vorgesehen. Entsprechend dem Privatisierungsgesetz von 2004 kann ausländischer Eigentumsanteil nunmehr 100 % betragen. Die einstige Konzentration der Privatwirtschaft auf das Gov. Maskat wurde durch die Anlage dezentraler Industrieparks aufgelockert (u. a. in Duqm, Nizwa, Raysut/Salalah und Sohar). Bei einem begrenzten Binnenmarkt muss Oman verstärkt für internationale Märkte produzieren. Zum 1. Jan. 2008 beschloss der *Golf-Kooperationsrat* (GCC) die Schaffung einer Wirtschaftsgemeinschaft.
> Der Ölpreisverfall und die COVID-19
> Pandemie setzten der omanischen Wirtschaft stark zu. Kaum ein Sektor hatte 2020 Wachst um zu
> verzeichnen, das BIP ging insgesamt um 0,9 % zurück. Sparmaßnahmen, auch in staatlich en Bereichen, wurden in Form von Lohn- und Gehaltskürzungen vorgenommen, Projektver gaben wurden zurückgestellt (Zeitraum Jan. - Aug. 2020: 25 %). Im April 2021 wurde die im

Nov. 2020 (Royal Decree 121/20) beschlossene allg. Mehrwertsteuer (Value Added Tax - VAT) in Höhe von 5 % eingeführt. Damit werden jährl. Mehreinnahmen von ca. 400 Mio. Ri al erwartet. Weitere Steuern wurden sukzessive eingeführt (u. a. Tourismusabgabe von 5 %). Steigende Ölpreise führten 2022 zu einer wirtschaftlichen Erholung (BIP-Wachstum 2022: 2,8 %)."

Quelle: https://online.munzinger.de/article/03000OMN030 , abgerufen am 11.02.2026.

Auch unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Antragstellers ist die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch die Abschiebung nicht beachtlich.

Der Antragsteller ist arbeitsfähig. Er hat das Abitur absolviert und in Bahrein ein Studium mit Diplom abgeschlossen und verfügt somit über ein gutes Bildungsniveau. In Bahrein hat er drei Jahre gemeinsam mit einem Cousin ein Café betrieben. Bei einer Rückkehr in den Oman kann er zumindest Gelegenheitsarbeiten verrichten. Seine erworbenen Fähigkeiten kann er [redacted]

Einkommen erwirtschaften kann, das zumindest das Existenzminimum erreicht, sodass ihm ein menschenwürdiges Dasein ermöglicht wird

Ferner hat der Antragsteller bei einer freiwilligen Rückkehr die Möglichkeit, das Rückkehrprogramm REAG/GARP in Anspruch zu nehmen (vgl.: https://iom-p-we-webapp-ger-rfg-002.azurewebsites.net/countries/oman/ , abgerufen am 11.02.2026).

Auch die Verletzung anderer Menschenrechte oder Grundfreiheiten der EMRK kommt nicht in Betracht.

Es droht dem Antragsteller auch keine individuelle Gefahr für Leib oder Leben, die zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG führen würde.

Dabei kommt es nicht darauf an, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. die insoweit auf § 60 Abs. 7 AufenthG übertragbaren Entscheidungen BVerwG, Urteile vom 29.11.1977 – 1 C 33:71, vom 17.01.1989 – 9 C 62.87, vom 30.10.1990 – 9 C 60.89, vom 17.10.1995 – 9 C 9.95 und vom 23.08.1996 – 9 C 144.95).

[redacted]

[redacted]

Gründet sich die von einem Ausländer geltend gemachte Furcht schließlich auf Gefahren, die die ganze Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe, der der Antragsteller angehört, allgemein betreffen, so ist die Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Verfahren beim Bundesamt gesperrt und bleibt Schutzanordnungen der obersten Landesbehörden für den betroffenen Personenkreis gemäß § 60a AufenthG vorbehalten (§ 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG).

Die durch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997 – 9 C 58.96) entwickelte Rechtsprechung zu § 60 Abs. 7 AufenthG, die bei Fehlen eines solchen Ländererlasses und Vorliegen einer extremen Gefahrenlage im Wege einer verfassungskonformen Auslegung dennoch zu einer Schutzgewährung führen kann, kommt nach der oben dargestellten neuen Auslegung des § 60 Abs. 5 AufenthG nicht mehr in Betracht.
Eine eventuell durch die verfassungskonforme Auslegung zu schließende Schutzlücke besteht nicht mehr, wenn allgemeine durch eine schlechte humanitäre Situation bedingte Gefahren im Rahmen der Prüfung des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK Berücksichtigung finden, da die anzuwendenden Gefahrenmaßstäbe des EGMR einerseits und der verfassungskonformen Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG andererseits identisch ist.

5.
Die Abschiebungsandrohung ist gemäß § 34 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 59 AufenthG zu erlassen.

Dem Erlass der Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach §§ 34, 35 AsylG i. V. m. § 59 AufenthG steht auch nicht die Rechtsprechung des EuGH (Beschluss vom 15.02.2023 – Rs. C-484/22, Rn. 24f.; Urteil vom 14.01.2021 – C-441/19, Rn. 54; Urteil vom 11.03.2021 – C-112/20, Rn. 41) entgegen. Nach der Erkenntnislage des Bundesamtes im Zeitpunkt der Asylentscheidung liegen gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG keine kindlichen und/oder familiären Belange als inlandsbezogenes Abschiebungshindernis i. S. v. Art. 5 Halbsatz 1 Buchst. a und/oder b Richtlinie 2008/115/EG i. V. m. Art. 7 und/oder Art. 24 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union i. V. m. Art. 3 und/oder Art. 9 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes i. V. m. Art. 6 GG und Art. 8 EMRK vor oder das Individualinteresse des Antragstellers am Erhalt seiner familiären Bindungen tritt hinter die berechtigten staatlichen bzw. allgemeinen Interessen am Vollzug der Rückkehrverpflichtung zurück. Der Antragsteller hat zu möglichen Kindeswohlbelangen bzw. familiären Bindungen in Deutschland weder etwas vorgetragen noch sind sonst im Entscheidungszeitpunkt derartige Belange aus dem Akteninhalt ersichtlich.
Mangels vorliegender oder zureichender Erkenntnisse zu berücksichtigungsfähigen Individualinteressen des Antragstellers gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG als inlandsbezogenes Abschiebungshindernis i. S. v. Art. 5 Halbsatz 1 Buchst. 1 a und/oder b der Richtlinie 2008/115/EG kann nicht festgestellt werden, dass das staatliche Interesse an einer Vollstreckung der Rückkehrverpflichtung in den Hintergrund tritt. Das berechtigte Interesse des Staates am Erlass und an der Vollstreckung der Abschiebungsandrohung kann sich z. B. ergeben unter dem Aspekt der Steuerung der Migration bzw. der Begrenzung des Zuzugs von Ausländern, des wirtschaftlichen Wohls, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Verhütung von Straftaten, des Schutzes der Gesundheit, des Schutzes der Werte und Regeln der Aufnahmegesellschaft oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer. Zu berücksichtigen ist dabei die gesetzgeberische Wertung der §§ 34ff. AsylG, wonach die regelmäßige Folge einer vollablehnenden Entscheidung über den Asylantrag die Aufenthaltsbeendigung ist. Zugrunde liegt die Maßgabe, dass eine wirksame Rückkehrpolitik als notwendiger Bestandteil einer gut geregelten Migrationspolitik die Beendigung des illegalen Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen vorsehen muss, wie dies auch im vierten und sechsten Erwägungsgrund der Richtlinie 2008/115/EG zum Ausdruck kommt, sowie die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Abschiebung nach Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG innerhalb kürzester Frist zu erfüllen (vgl. EuGH, Urteil vom 14.01.2021 – C-441/19, Rn. 80 unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 23.04.2015, C-38/14, Rn. 34).

[redacted]

[redacted]

Hinweis: Verlässt der Antragsteller die Bundesrepublik Deutschland nicht freiwillig innerhalb der gesetzten Ausreisefrist, führt dies nicht zwangsläufig dazu, dass die Abschiebungsandrohung vollzogen wird. Die zuständige Ausländerbehörde hat die Möglichkeit, die Abschiebung vorübergehend auszusetzen und eine Duldung oder eine befristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn im Zeitpunkt der Vollstreckung der Rückkehrverpflichtung Abschiebungshindernisse vorliegen, die in der Entscheidung des Bundesamtes noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 AsylG entscheidet die Ausländerbehörde über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung zur Ermöglichung einer gemeinsamen Ausreise zusammen mit Familienangehörigen im Sinne von Art. 2 Buchst. c Richtlinie 2013/33/EU.

Die Aufenthaltsgestattung erlischt gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG mit der Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung, wenn die Klage keine aufschiebende Wirkung hat und der Ausländer nach § 50 Abs. 1 AufenthG ausreisepflichtig ist, es sei denn, er ist aus anderen Gründen im Besitz eines Aufenthaltstitels. Mit Bestandskraft bzw. Rechtskraft der ablehnenden Entscheidung endet das Asylverfahren. Als Folge dessen erlischt die Aufenthaltsgestattung spätestens zu diesem Zeitpunkt, § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AsylG, und der Ausländer ist nach § 50 Abs. 1 AufenthG ausreisepflichtig, es sei denn, er ist aus anderen Gründen im Besitz eines Aufenthaltstitels. Für die weiteren aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen ist ab diesem Zeitpunkt die Ausländerbehörde zuständig. Dies umfasst auch die Frage, ob die Voraussetzungen für den Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens entfallen sind, weil zwischenzeitlich ein von der Ausländerbehörde zu berücksichtigendes sog. inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis vorliegt.

Die Ausreisefrist von 30 Tagen ergibt sich aus § 38 Abs. 1 AsylG. Im Falle der Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens.
Um eine mit der Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) zu vereinbarende modifizierte Anwendung (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2020 - 1 C 19.19; EuGH, Urteil vom 19.06.2018 – C-181/16 „Gnandi"; EuGH, Beschluss vom 05.07.2018 – C-269/18) zu erreichen, erfolgt die Aussetzung der Vollziehung nach § 80 Abs. 4 VwGO. Hierdurch beginnt die Ausreisefrist nicht vor Ablauf der Klagefrist zu laufen.
Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann das Bundesamt die unionsrechtlich geforderte Aussetzung der Wirkungen einer mit der ablehnenden Asylentscheidung verbundenen Abschiebungsandrohung – auch schon vor einem Tätigwerden des Gesetzgebers – selbst bewirken, indem es die durch die Bekanntgabe dieser Entscheidung in Lauf gesetzte Ausreisefrist für die Dauer der Klagefrist aussetzt. Der hierfür erforderliche sachlich tragfähige, willkürfreie und nicht missbräuchliche Anlass besteht jedenfalls dann, wenn – wie hier – die Aussetzung dazu dient, dem gesetzlichen Regelgebot des § 34 Abs. 2 Satz 1 AsylG, ablehnende Asylentscheidung und Abschiebungsandrohung zu verbinden, Folge zu leisten und zugleich den unionsrechtlichen Anforderungen an eine solche Verknüpfung zu entsprechen (BVerwG, Urteil vom 20.02.2020 – 1 C 1.19 Rn. 28, mit Verweis auf 1 C 19.19, Rn. 54).

6.
Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG angeordnet und nach § 11 Abs. 2 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Im Fall einer Abschiebungsandrohung nach §§ 34, 35 AsylG oder einer Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 75 Nr. 12 AufenthG das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG anzuordnen.

Kommt ein Drittstaatsangehöriger seiner Ausreisepflicht nicht nach und ist er ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden, darf er weder erneut in das Bundesgebiet und in das Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Schengen-Staaten einreisen, noch sich darin aufhalten, noch darf ihm, selbst im Falle eines Anspruchs nach dem AufenthG, ein Aufenthaltstitel erteilt werden (Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG). Wenn dem Ausländer Einreise und Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Schengen-Staat erlaubt sind, erstreckt sich das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4 AufenthG nicht auf diesen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder diesen Schengen-Staat. Die Wirkung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG tritt mit der Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung ein.

Die Dauer dieses Einreise- und Aufenthaltsverbots wird gemäß § 11 Abs. 3 AufenthG in Anbetracht der jeweiligen Umstände des Einzelfalls festgesetzt und darf grundsätzlich fünf Jahre nicht überschreiten. Ist der Drittstaatsangehörige aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen worden oder geht eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von ihm aus, darf die Frist fünf Jahre überschreiten, aber soll zehn Jahre nicht überschreiten.

Die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots auf 30 Monate ist im vorliegenden Fall angemessen. Die Frist beginnt mit der Abschiebung. Anhaltspunkte für eine kürzere Fristfestsetzung, aufgrund schutzwürdiger Belange, wurden weder vorgetragen noch liegen sie nach den Erkenntnissen des Bundesamtes vor.

Bei der Festsetzung der Frist ist ein Ausgleich zwischen dem privaten Interesse des Antragstellers, sich im Bundesgebiet aufzuhalten, und dem öffentlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland, unrechtmäßige Aufenthalte zu vermeiden bzw. zu unterbinden, herzustellen. Die Frist darf dabei weder unverhältnismäßig hoch sein, um das Interesse des Antragstellers, sich im Bundesgebiet aufzuhalten, nicht außer Acht zu lassen, noch darf die Frist derart niedrig angesetzt werden, dass die Regelung ihren Zweck verfehlt, dem Antragsteller die Konsequenzen für den unrechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet aufzuzeigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ausweisung bzw. Abschiebung eines Ausländers regelmäßig einen deutlich höheren Aufwand bedeutet, als wenn der Antragsteller seiner Ausreisepflicht nachkommt. Der Antragsteller verfügt nach eigenen Angaben im Bundesgebiet über keine wesentlichen persönlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Bindungen, die im Rahmen der Ermessensprüfung zu berücksichtigen wären. Er hat auch sonst keine Belange vorgetragen, die es angezeigt erscheinen ließen, eine kürzere Frist festzusetzen. Es liegen auf der anderen Seite keine Anhaltspunkte vor, die das Festsetzen einer höheren Frist rechtfertigen würden.

Der Drittstaatsangehörige wird mit diesem Bescheid ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Einreise in das Bundesgebiet entgegen eines Einreise- und Aufenthaltsverbots der Ablauf einer gesetzten Frist für die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet gehemmt wird. Weiterhin kann in diesem Fall die Frist verlängert werden, längstens jedoch um die Dauer der ursprünglichen Befristung (§ 11 Abs. 9 AufenthG). Insbesondere wird der Drittstaatsangehörige darauf hingewiesen, dass eine erneute Einreise in das Bundesgebiet und/ oder der Aufenthalt im Bundesgebiet vor Ablauf der Befristung mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren gemäß § 95 Abs. 2 AufenthG bestraft wird.

7.
Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Hoffmann

HINWEIS:

Bitte beachten Sie auch die diesem Bescheid beigefügten Dokumente, insbesondere das Merkblatt zur geförderten freiwilligen Rückkehr.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
421

Ausgefertigt am 23.02.2026 in 41G AZ Bramsche/Osnabrück

[redacted]

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann ***innerhalb von zwei Wochen*** nach Zustellung ***Klage*** bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück

Hakenstr. 15
49074 Osnabrück

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).